

Erster Nachtrag

zur Rückbürgschaftserklärung der Freien Hansestadt Bremen vom 29. Dezember 2017

Die Rückbürgschaftserklärung der Freien Hansestadt Bremen 92-74-27/0 L vom 29. Dezember 2017 erhält für die Zeit vom 13. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 übernommenen Bürgschaften die nachfolgenden Änderungen. Im Anschluss daran gelten wieder die Regelungen in der derzeitigen Fassung.

Abschnitt II Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Unter der Bedingung, dass die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden Bund genannt) gegenüber der Bürgschaftsbank Bremen GmbH (im Folgenden Bürgschaftsbank genannt) in Höhe von 49 vom Hundert der einzelnen Ausfallbürgschaft der Rückbürgschaft übernimmt, gewährt hiermit die Freie Hansestadt Bremen (im Folgenden Land genannt), vertreten durch den Senator für Finanzen, in Höhe von weiteren 41 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamtbetrag von

35.000.000 EUR
(in Worten Fünfunddreißig Millionen Euro)

Der Gesamthöchstbetrag umfasst die Bereiche gewerbliche Wirtschaft, freie Berufe, Gartenbau und Fischwirtschaft. Die betragsmäßige Aufteilung des Gesamthöchstbetrages auf die einzelnen Bereiche bleibt unverändert.

Abweichend davon gewährt das Land gegenüber der Bürgschaftsbank für Liquiditätskredite von bis zu 100.000 Euro 41 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften, unter der Bedingung, dass der Bund 59 vom Hundert gewährt. Von dem Bürgschaftsentgelt wird der über einen Betrag von 250 Euro/Jahr hinausgehende Anteil an Bund und Land im Verhältnis 59/41 ausgekehrt. Diese Regelung ist befristet bis 31. Mai 2020.

Abschnitt II Nr. 3.3 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgenden Absatz:

Die Ausfallbürgschaft darf 90 vom Hundert betragen (auch im Falle von Leasing-Verbürgungen), sofern sämtliche Bedingungen der Bundesregelung Bürgschaften 2020 erfüllt sind.

Abschnitt II Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:

Die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bedarf der Zustimmung des Landes. Diese gilt auch als erteilt für Bürgschaftsbeträge bis 250.000 Euro. Bis zu diesem Bürgschaftsbetrag räumt das Land der Bürgschaftsbank eine Eigenkompetenz ein.

Der Übernahme einer neuen Ausfallbürgschaft steht eine einmalige Gewährung einer Tilgungsaussetzung oder Stundung bestehender Bürgschaften gleich, soweit der valutierende Bürgschaftsbetrag 250.000 Euro nicht überschreitet. Bei wiederholten Anträgen in der selben Bürgschaft gilt die Einräumung der Eigenkompetenz nicht; das Land ist dann zu beteiligen. Die Eigenkompetenz gilt insbesondere nicht für die Feststellung des endgültigen Ausfalls.

Soweit der valutierende Bürgschaftsbetrag 250.000 Euro nicht überschreitet, kann die Bürgschaftsbank in Eigenkompetenz auch über Laufzeitverlängerungen bis maximal 6 Jahre entscheiden, soweit dadurch nicht die Höchstdauer nach Abschnitt III Nr. 3 Absatz 1 überschritten wird. Bei Überschreitung der Höchstdauer gelten die Regeln des Abschnitts III Nr. 3 Absätze 2 und 3.

Abschnitt II Nr. 3.5 erhält nach dem ersten Absatz ergänzend noch folgende Absatz:

Eine Bürgschaft darf aber dazu dienen, ein Unternehmen mit tragfähigem Unternehmenskonzept, das durch die Corona-Krise vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten ist, durch notwendige Finanzierungen zu sichern, soweit es bis zum 31. Dezember 2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten war.

Voraussetzung ist, dass für das Unternehmen unter der Annahme einer sich wieder normalisierenden wirtschaftliche Gesamtsituation eine positive Zukunftsperspektive besteht. Hierbei wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Corona-Krise um eine temporäre Krise in 2020 handelt und sich die wirtschaftliche Gesamtsituation ab 2021 wieder deutlich verbessert.

Die beihilferechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Abschnitt III Nr. 2, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die maximale Bürgschaftsverpflichtung eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 2.500.000 Euro. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG bzw. Gruppe verbundener Kunden nach CRR zulässig.

Abschnitt III Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Der Anteil für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtung aus Ausfallbürgschaften nicht übersteigen.

Abschnitt III Nr. 7, erster Absatz, erhält ergänzend folgende vierten Satz:

Für die Laufzeit dieser Rückbürgschaftserklärung kann auch ausschließlich auf den Sicherheitsvorschlag des Kreditgebers abgestellt werden.

Abschnitt VI Nr. 1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Dieser Nachtrag der Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 13. März 2020 übernimmt.

Abschnitt VI Nr. 3, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Der Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die bis zum 31. Dezember 2020 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Bürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2044.

Bremen, den 06. Mai 2020

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen



Dietmar Strehl
13
Bremen